

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 3.1 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 111 Abs.(2) Nr. 1 LBO i.V.mit § 89 Abs.(1) Nr. 23 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sind genehmigungspflichtig.
- 3.2 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.(1) Nr. 1 LBO)
Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude und der baulichen Anlagen sind reflektierende Materialien unzulässig.